



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg**

Az.: 2101/31202-OU Delmenhorst

....., den

Bekanntmachung

Linienfindung für eine B213 - Ortsumfahrung Delmenhorst

Tier- und Pflanzenartenbestandserfassung sowie Biotopkartierungen auf Grundstücken gem. § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg, untersucht verschiedene Linienvarianten für eine Ortsumfahrung von Delmenhorst auf ihre Raumverträglichkeit. Das Vorhaben dient insbesondere der Entlastung von Siedlungsbereichen, der Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie dem Erhalt von Wohn- / Wohnumfeldfunktionen.

Die Ergebnisse dieser Planung werden Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens, das alle raumrelevanten Belange miteinander abwägt und ggf. eine raumverträgliche Linienvariante ermittelt, die mit dem Bundesverkehrsministerium abzustimmen ist.

Um die Linienvarianten sachgerecht beurteilen zu können ist es notwendig, auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit **vom 01.02.2012 bis zum 31.10.2013** folgende Vorarbeiten durchzuführen:

Erfassungen von Tier- / Pflanzenarten sowie Biotoptypen ab dem 01.02.2012:

- Betreten von Grundstücken im Rahmen der durchzuführenden Erfassungen
- Aufnahme des floristischen und faunistischen Arteninventars
- Zugang zu Gewässern und ggf. Probennahmen
- Ggf. Einrichtung von Probeflächen
- Ggf. Anbringung von Fangzäunen oder sonstigen Fangeinrichtungen

Der zugrundegelegte Untersuchungsraum ist der anliegenden Karte zu entnehmen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Sie alle sind bemüht, ihre Aufgaben so vorsichtig wie möglich auszuführen. Sollten dennoch durch diese Vorarbeiten unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, werden Sie in Geld entschädigt.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Zulässigkeit einer Linienvariante entschieden, sondern es werden die notwendigen Grundlagen für eine sachgerechte Planung

erfasst. Mit der Duldung dieser Vorarbeiten wird nicht auf die Wahrnehmung der persönlichen Interessen in einem späteren Planfeststellungsverfahren verzichtet.

Die sofortige Vollziehung der Duldungsverfügung wird angeordnet*).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse, die Dringlichkeit ergibt sich aus der Wertung des Bundesfernstraßengesetzes. Sie sichert insbesondere die kontinuierliche Durchführung der planerischen Vorarbeiten, die nur für einen zusammenhängenden Planungsabschnitt sinnvoll sind und nur im Zusammenhang durchgeführt werden können. Die beabsichtigten Vorarbeiten sind bzw. werden vorab mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung der Vorarbeiten sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen der Vorarbeiten auf den Grundstücken geringfügig, reparabel sowie lediglich vorübergehender Natur. Die mit den Vorarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen beschränken sich im Wesentlichen auf das Betreten begrenzter Teile der Grundstücke, ggf. die Einrichtung von Probeflächen sowie ggf. das Anbringen von Fangeinrichtungen. Die Vorarbeiten werden von Fachfirmen durchgeführt, die die einschlägigen Regeln der Technik kennen und beachten. Sämtliche Folgen der Vorarbeiten werden anschließend beseitigt, so dass keine bleibende Beeinträchtigung des Grundstücks eintreten wird. Darüber hinaus steht Ihnen bei etwaigen unmittelbaren Vermögensnachteilen ein Entschädigungsanspruch gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu.

Bei Rückfragen von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ist es möglich, sich direkt mit der

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
(Fax.: 0441/ 2181-222)
(Tel.: 0441/ 2181-0)

in Verbindung zu setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage bei dem Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Im Auftrage

gez. Briem

*) Ergänzende Erläuterungen zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 1626) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870).

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Wertung des Bundesfernstraßengesetzes. Der Gesetzgeber hat durch die Vorschriften zur Verfahrensbeschleunigung im Bundesfernstraßengesetz zum Ausdruck gebracht, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der beschleunigten Planung und Errichtung von Bundesfernstraßen besteht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 01.07.1993, 7 ER 308.93, UA S. 9). Bei der Beurteilung der Dringlichkeit von Vorarbeiten hat weiterhin der in § 17e Abs. 2 FStrG geregelte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss Beachtung zu finden (BVerwG, Beschl. v. 30.03.2007, 9 VR 7.07, juris Rn. 7; Beschl. v. 17.09.2002, 9 VR 17.02, juris Rn. 8).

Darüber hinaus besteht das öffentliche Interesse an einer baldigen Durchführung der Vorarbeiten auch deshalb, weil diese als einer der ersten Schritte des Planungsverfahrens am Beginn eines mehrere Jahre umfassenden Planungsprozesses stehen (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 22.07.1994, 10 S 1017/94, UA S. 2 f.).

Die zeitnahe Durchführung der Vorarbeiten erfolgt vor dem Hintergrund einer straffen und kostenoptimierten Gesamtplanung. Ein Zuwarten mit der Durchführung der genannten Vorarbeiten ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Eine Verzögerung der Vorarbeiten durch ein sich möglicherweise über mehrere Jahre erstreckendes Verwaltungsstreitverfahren würde die Planung und damit auch die Realisierung des Baus der Bundesstraße in unververtretbarem Maße verzögern (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 95.97, UA S. 15; OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 92.97, UA S. 17). Dies führte ferner zu Kostensteigerungen und damit Belastung der öffentlichen Hand (vgl. BayVGH, Beschl. v. 22.10.2008, 22 AS 08.40030, juris Rn. 19).

Aus diesem Grund muss Ihr Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden. Dies gilt umso mehr, als von den Vorarbeiten keine Präjudizierung für die letztlich durch Planfeststellung festzulegende Streckenführung ausgeht und der Rechtsschutz gegen eine solche Entscheidung nicht verkürzt wird. Mit der Durchführung der Vorarbeiten ist noch keine endgültige Entscheidung getroffen, ob die Strecke in dieser Trassenführung auch tatsächlich gebaut werden wird (vgl. BayVGH, Beschl. v. 30.05.1995, 20 AS 95.40062, UA S. 7; BVerwG, Beschl. v. 01.07.1993, 7 ER 308.93, UA S. 9; Beschl. v. 03.03.1994, 7 VR 4, 5, 6.94, UA S. 14; OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 95.97, UA S. 11; OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 92.97, UA S. 12; VG Minden, Beschl. v. 05.02.1979, 5 L 30.79, UA S. 7).